

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen für Aussteller

EuroBean on the Road – Bozen 2027

Version 1.3 · Stand 20. Oktober 2026

1. Geltungsbereich und Veranstalter

1.1 Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme von Ausstellern (Chocolate Maker, Marketplace, Caterer) an **EuroBean on the Road – Bozen 2027** vom **15. bis 17. Mai 2027** auf **Schloss Maretsch, Bozen (Südtirol), Italien**.

1.2 Veranstalter ist die **EuroBean UG (haftungsbeschränkt)**, Horst-Menzel-Str. 28, 09112 Chemnitz, Deutschland, Amtsgericht Chemnitz HRB 31098, USt-IdNr. DE312797685. Der Veranstalter ist alleiniger Vertragspartner des Ausstellers.

1.3 Der Veranstalter führt die Veranstaltung als alleiniger Veranstalter durch. Er wird dabei von **Karuna Chocolate srl, Bozen** („Local Host“) unterstützt, die als selbstständiger Dienstleister Organisations-, Koordinations- und Vertriebsunterstützungsleistungen vor Ort erbringt, insbesondere lokale Projektleitung, Behördenkommunikation in Bozen, Venue-Management, Volunteers, Ausstellerbetreuung und Tagesorganisation. Der Veranstalter ermächtigt den Local Host, den Ausstellern vor Ort organisatorische Anweisungen zu erteilen; der Aussteller befolgt sie wie Anweisungen des Veranstalters. Verträge mit Ausstellern schließt ausschließlich der Veranstalter. Der Local Host wird nicht Vertragspartner des Ausstellers.

1.4 Die Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers gelten nicht, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5 Diese Bedingungen werden durch den Verweis im Ausstellervertrag und ihre Bereitstellung nach Abschnitt 11 des Ausstellervertrags Vertragsbestandteil. Da sie sich ausschließlich an Unternehmer richten, bedarf es keiner gesonderten Zustimmungserklärung des Ausstellers (§ 310 Abs. 1 BGB).

1.6 **Ausstellerbriefing.** Technische und organisatorische Einzelheiten regelt das Ausstellerbriefing, das der Veranstalter dem Aussteller spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung übermittelt. Es enthält insbesondere Standplan, Anlieferungs- und Entladehinweise, Angaben zur Stromversorgung, Vorgaben zur Abfalltrennung, Hinweise zu den steuerlichen Pflichten bei Verkäufen am Stand (Abschnitt 11.1) und die lokalen behördlichen Auflagen. Das Ausstellerbriefing ist Vertragsbestandteil; es ergänzt diese Bedingungen und tritt nicht an ihre Stelle.

2. Zugelassene Aussteller

2.1 Zugelassen werden handwerklich arbeitende Bean-to-Bar-Chocolate-Maker sowie, in begrenztem Umfang, Marketplace-Aussteller und Caterer, die zum Konzept von EuroBean passen (Meet the Maker, Bean to Bar, Fairness, Organic).

2.2 Der Veranstalter kuratiert das Line-up. Für Bozen ist eine bewusst kleine Ausgabe mit internationalen Makern und lokaler Beteiligung vorgesehen: **13 Plätze für Chocolate Maker** (7 in Kategorie A, 6 in Kategorie B). Marketplace-Aussteller und Caterer erhalten Stellplätze im Garten.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Webformular des Veranstalters. Sie ist eine Bewerbung um Teilnahme und noch kein Vertragsschluss. Der Aussteller gibt vollständige und richtige Angaben an, insbesondere zu Firma, Anschrift, USt-IdNr. und Produktsortiment.

3.2 Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers in der Anmeldung sind unwirksam. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sie sind keine Bedingung der Anmeldung.

3.3 Anmeldezeitraum: ab 24.10.2026, Anmeldeschluss 31.01.2027. Der Veranstalter kann über Anmeldungen schon vor Ablauf der Frist entscheiden; eine erste Auswahl erfolgt ab 15.12.2026, das finale Line-up steht am 15.02.2027.

3.4 Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

4. Zulassung und Vertragsschluss

4.1 Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Die Zulassung erfolgt durch Gegenzeichnung des Ausstellervertrags; eine Ablehnung wird in Textform mitgeteilt.

4.2 Die Zulassung ist nicht übertragbar. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrags durch beide Vertragsparteien zustande: Der Aussteller unterzeichnet zuerst und gibt damit ein verbindliches Angebot ab, der Veranstalter zeichnet gegen (Abschnitt 11 des Ausstellervertrags). Eine gesonderte Zustimmungserklärung des Ausstellers zu diesen Bedingungen ist nicht erforderlich.

4.3 **Vorbehalt der Durchführung.** Der Veranstalter entscheidet bis zum 30.11.2026 über die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere anhand der Zahl und Qualität der Bewerbungen, der Finanzierung, der Genehmigungen und der Partner. Sagt der Veranstalter die Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt ab, entfällt ein bereits geschlossener Vertrag. Gegenseitige Ansprüche bestehen dann nicht; bereits gezahlte Beträge werden vollständig erstattet.

5. Standplatz

5.1 Der Veranstalter teilt dem Aussteller den Standplatz spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit, zusammen mit einem Standplan.

5.2 Der Veranstalter ist bei der Platzzuteilung innerhalb des Bereichs der gebuchten Kategorie frei, auch bei Platzwünschen. Er kann den Platz aus sachlichen Gründen ändern, etwa aus Gründen der Sicherheit, der Besucherführung oder des Gesamtbilds. Gleiches gilt für Zugänge und Wege. Eine Änderung, die den Aussteller einer anderen Kategorie zuordnet, erfolgt nur mit seiner Zustimmung; ordnet der Veranstalter den Aussteller mit dessen Zustimmung der niedrigeren Kategorie zu, wird die Gebührendifferenz erstattet.

5.3 Schloss Maretsch ist ein historisches Gebäude mit Innenhof, Obergeschoss und Garten. Fläche, Untergrund, Strom, Wasser und Wetterschutz sind begrenzt. Der Aussteller berücksichtigt dies bei Planung und Ausstattung. Vorgaben für Stände, Zelte und Wetterschutz im Außenbereich enthält das Ausstellerbriefing.

5.4 **Das Obergeschoss ist über Treppen erreichbar. Ein Aufzug ist vorhanden; seine Nutzung für Ware, Ausstattung und Transportbehälter hängt von Auslastung und Kapazität ab und wird nicht zugesichert.** Aussteller der Kategorie B planen Mengen und Standmaterial so, dass sie Ware, Ausstattung und Transportbehälter notfalls über die Treppe befördern können. Die Unterstützung durch den Veranstalter nach Abschnitt 6.1 bleibt davon unberührt; eine barrierefreie Anlieferung wird nicht zugesichert.

5.5 Für die Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts für Menschen mit Behinderung gelten die Gegebenheiten

und Regelungen von Schloss Maretsch.

5.6 Der Veranstalter bemüht sich nach Kräften um eine Besucherlenkung, die auch im Obergeschoss zu einer entsprechenden Besucherfrequenz führt. Eine bestimmte Besucherzahl oder Frequenz am einzelnen Stand wird nicht zugesagt.

6. Leistungsumfang, Preise und Zahlung

6.1 Gesamtleistung

Der Veranstalter erbringt gegenüber dem Aussteller eine einheitliche Gesamtleistung „Teilnahme am Festival“. Sie umfasst neben dem Standplatz die technische Versorgung des Standes, die Unterstützung bei Auf- und Abbau, die Standbetreuung während der Veranstaltung, Sprachmittlung und Übersetzung in Deutsch, Italienisch und Englisch im Rahmen der Möglichkeiten des Veranstalters, die Vermarktung des Ausstellers über Website, Social Media und Festivalprogramm sowie Ausstellerausweise und die Teilnahme am Ausstellerdinner. Abschnitt 5 des Ausstellervertrags beschreibt die Bestandteile im Einzelnen. Eine isolierte Vermietung von Standfläche ist nicht Gegenstand des Vertrags.

6.2 Standgebühren und Kategorien

Die Standgebühren betragen:

Ausstellertyp	Standgebühr (netto)
Chocolate Maker, Kategorie A	750,00 €
Chocolate Maker, Kategorie B	600,00 €
Caterer	300,00 €
Marketplace	200,00 €

Maßgeblich ist der im Ausstellervertrag genannte Betrag. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern solche anfällt (Abschnitt 6.3).

Die Kategorien für Chocolate Maker unterscheiden sich wie folgt:

	Kategorie A	Kategorie B
Tischfläche (Orientierungswert)	ca. 3,2–4,0 m²	ca. 2,5–3,0 m²
Standort	Innenhof, Erdgeschoss	Obergeschoss
Ausstellerausweise	4	3
Plätze beim Ausstellerdinner	3 Personen	2 Personen
Tasting-Slots	Vorrang bei freien Slots	nach Verfügbarkeit

Die Angaben zur Tischfläche sind Orientierungswerte und begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Fläche, Tischzahl oder Tischform. Schloss Maretsch ist ein historisches Gebäude; die tatsächliche Aufstellung richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten vor Ort und den verfügbaren Tischen.

Tasting-Slots muss der Aussteller beim Veranstalter aktiv nachfragen. Der Veranstalter vergibt die freien Slots nach Verfügbarkeit und berücksichtigt dabei Aussteller der Kategorie A vorrangig. Ein Anspruch auf einen Slot besteht in keiner Kategorie.

6.3 Umsatzsteuer

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern solche anfällt. Ob und in welcher Höhe Umsatzsteuer anfällt und wer sie schuldet (etwa im Wege der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Sitz des Ausstellers. Die Rechnung weist die steuerliche Behandlung aus.
2. Der Aussteller teilt seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor Rechnungsstellung mit und meldet Änderungen unverzüglich. Der Veranstalter prüft die Nummer im qualifizierten Bestätigungsverfahren.
3. Ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ungültig, nicht vorhanden oder nicht bestätigungsfähig, kann der Veranstalter mit der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abrechnen. Einen Steuerschaden, der dem Veranstalter aus unrichtigen oder verspätet mitgeteilten Angaben des Ausstellers entsteht, hat der Aussteller zu erstatten.

6.4 Zahlung

1. Der Veranstalter stellt die Rechnung nach Vertragsschluss. Der Rechnungsbetrag ist **innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung** ohne Abzug zu zahlen.
2. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, in Textform zu melden.
3. Der Standplatz ist erst nach vollständigem Zahlungseingang garantiert. Bei Zahlungsverzug kann der Veranstalter nach einer Nachfrist von 7 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Platz anderweitig vergeben. Die Stornogebühr nach Abschnitt 7.2 fällt dann an.
4. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Veranstalter kann vorbehaltlich gesetzlicher Rechte weitere Schäden geltend machen.

6.5 Abfallpauschale und weitere Leistungen

Für jeden Aussteller fällt eine Pauschale für die Abfallentsorgung von **30,00 € netto** an. Sie wird im Ausstellervertrag als eigene Position ausgewiesen und ist nicht Teil der Standgebühr.

Über die im Ausstellervertrag vereinbarten Leistungen hinaus werden für Bozen 2027 keine zusätzlich buchbaren Leistungen angeboten.

7. Rücktritt und Stornierung durch den Aussteller

7.1 Ein Rücktritt des Ausstellers bedarf der Textform.

7.2 Maßgeblich für die Höhe der Stornogebühr ist der Zugang der Stornierung beim Veranstalter, gemessen am ersten Veranstaltungstag (15. Mai 2027):

Zugang der Stornierung	Stornogebühr
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn (bis 15.02.2027)	25 % der Standgebühr
bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn (16.02. bis 15.04.2027)	50 % der Standgebühr
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn (16.04. bis 08.05.2027)	100 % der Standgebühr
danach sowie bei Nichterscheinen	100 % der Standgebühr

7.3 Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung wird der Platz freigegeben. Die volle Standgebühr bleibt geschuldet.

8. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

8.1 Gemeinschaftsstände und Unteraussteller sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

8.2 Der Hauptaussteller haftet für den Unteraussteller wie für eigenes Handeln. Mehrere Aussteller eines Gemeinschaftsstands haften als Gesamtschuldner.

8.3 Es dürfen nur Produkte und Firmen beworben und verkauft werden, die in der Zulassung genannt sind. Wird für nicht zugelassene Waren oder Firmen geworben oder wird ein Unteraussteller ohne Genehmigung eingesetzt, kann der Veranstalter den Vertrag nach vorheriger Abmahnung fristlos kündigen und den Stand räumen lassen. Die Standgebühr wird nicht erstattet.

9. Auf- und Abbau, Betrieb

9.1 Es gelten folgende Zeiten:

Aufbau	Freitag, 14.05.2027, 15:00–19:00 Uhr, und Samstag, 15.05.2027, bis 10:00 Uhr
Öffnungszeiten Samstag	11:00–18:30 Uhr
Ausstellerdinner Samstag	ab 19:30 Uhr
Öffnungszeiten Sonntag	10:00–18:30 Uhr
Öffnungszeiten Montag	10:00–17:00 Uhr
Abbau	Montag, 17.05.2027, ab 17:00 Uhr

Der Stand muss am Samstag um 10:00 Uhr fertig aufgebaut und ab 11:00 Uhr verkaufsbereit sein. Mit dem Abbau darf nicht vor Montag, 17:00 Uhr, begonnen werden. Das Ende der Abbauzeit richtet sich nach dem Nutzungsende des Veranstaltungsorts und wird im Ausstellerbriefing mitgeteilt.

9.2 Der Stand ist während der Öffnungszeiten besetzt und verkaufsbereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zum Ausschluss nach Abschnitt 16.4 führen.

9.3 Zufahrt, Be- und Entladen sowie Parken im Umfeld von Schloss Maretsch sind begrenzt und können behördlichen Vorgaben unterliegen. Der Aussteller hält sich an die Anweisungen zu Anlieferung und Entladezeiten. Das Ausstellerbriefing nennt die Entladezonen, die zulässige Entladedauer und, soweit erforderlich, ein Zeitfenster je Stand.

9.4 Eine Einlagerung von Waren oder Material während der Veranstaltung ist nur im Rahmen vorhandener Lagermöglichkeiten und nach Absprache möglich. Ob und in welchem Umfang Lagerflächen bereitstehen, teilt das Ausstellerbriefing mit.

9.5 Der Aussteller darf fremde Stände außerhalb der Öffnungszeiten nicht ohne Erlaubnis betreten.

10. Standgestaltung und Sicherheit

10.1 Am Stand sind Name und Anschrift der ausstellenden Firma deutlich sichtbar anzubringen.

10.2 Ausstattung und Dekoration müssen den Brandschutz- und Sicherheitsvorgaben des Veranstaltungsorts und der zuständigen Behörden entsprechen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder stark rauchbildende Materialien sind verboten. Offenes Feuer, Heizstrahler und elektrische Heizgeräte sind verboten.

10.3 Bauliche Veränderungen am Schloss sowie Bohren, Nageln, Kleben und Befestigen an Gebäudeteilen und Bäumen sind verboten. Schäden am Veranstaltungsort, an Einrichtung und Garten, die der Aussteller oder seine Beauftragten verursachen, trägt der Aussteller.

10.4 Fluchtwege, Zugänge und Notausgänge sind freizuhalten. Anweisungen des Veranstalters, des Local Hosts und des Sicherheits- und Sanitätspersonals sind zu befolgen.

10.5 **Strom.** Der Aussteller sorgt für den technisch einwandfreien Zustand seiner Geräte. Stromanschlüsse anderer Aussteller dürfen nicht mitbenutzt werden. Der Aussteller meldet seinen Strombedarf bis zu dem im Ausstellerbriefing genannten Termin an; die verfügbaren Anschlusswerte ergeben sich aus dem Briefing. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen der Energieversorgung.

11. Verkauf, Kostproben, Genehmigungen

11.1 Der Verkauf eigener Produkte am Stand ist erlaubt. Verkäufe an Endverbraucher mit unmittelbarer Übergabe der Ware am Stand können in Italien steuerlichen Pflichten unterliegen, auch bei Ausstellern aus anderen EU-Mitgliedstaaten und aus Drittländern. Der Aussteller sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung selbst prüfen oder prüfen lassen, ob er sich in Italien umsatzsteuerlich registrieren muss und welche Beleg- und Kassenpflichten gelten. Die Kassenführung am Stand und die steuerliche Behandlung der eigenen Verkäufe sind Sache des Ausstellers. Das Ausstellerbriefing kann allgemeine Hinweise dazu enthalten; es ersetzt keine steuerliche Beratung. Der Veranstalter führt keine steuerliche Beratung durch, übernimmt die steuerlichen Pflichten des Ausstellers für dessen Verkäufe nicht und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Hinweise.

11.2 Der Aussteller ist für sämtliche Genehmigungen, Anmeldungen und Nachweise verantwortlich, die sein Angebot betreffen, und hält alle geltenden Vorschriften ein. Dazu zählen insbesondere Lebensmittelrecht und Kennzeichnung nach EU- und italienischem Recht. Soweit für Südtirol Meldungen für zeitweilige Lebensmittelverkäufer erforderlich sind, weist das Ausstellerbriefing darauf hin.

11.3 Bei der Ausgabe von Kostproben gelten die Lebensmittelhygiene- und Allergenvorschriften. Der Aussteller kennzeichnet Allergene und gibt nur einwandfreie Ware aus.

11.4 Ausschank und Verkostung alkoholischer Getränke sind nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters erlaubt und setzen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus. Der Verkauf und die Ausgabe von Flüssigkeiten und Getränken, die nicht in der Zulassung genannt sind, ist untersagt.

12. Musik, Werbung, Fotos

12.1 **Musik.** Am Stand darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters keine Musik abgespielt oder aufgeführt werden. Das gilt auch für Radio, Streams und Videos mit Ton. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Forderungen von Verwertungsgesellschaften (insbesondere SIAE, GEMA, GVL) frei, die auf eine nicht genehmigte Musikknutzung des Ausstellers zurückgehen.

12.2 Werbung ist nur am eigenen Stand, bei zugeteilten Tastings und Vorträgen sowie für die zugelassenen Produkte erlaubt. Prospekte dürfen nicht außerhalb des Stands verteilt werden. Werbung mit politischem oder weltanschaulichem Inhalt sowie belästigende oder rechtswidrige Werbung ist unzulässig.

12.3 Der Veranstalter und der Local Host dürfen Fotos und Videos der Veranstaltung, der Stände und des Sortiments für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

12.4 Der Aussteller stellt dem Veranstalter für Programm, Website und Social Media **innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss** Logo, Unternehmenstext und Fotos zur Verfügung: das Logo als PNG oder SVG, Fotos in druckfähiger Auflösung. Er versichert, dass er zur Weitergabe und Veröffentlichung berechtigt ist. Liefert der Aussteller nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Veranstalter die Vermarktungsleistungen nach

Abschnitt 6.1 insoweit nicht erbringen; ein Anspruch auf Minderung der Standgebühr entsteht dadurch nicht.

13. Abfall und Reinigung

13.1 Der Aussteller hält seinen Stand sauber und entsorgt Abfall ordnungsgemäß und umweltverträglich nach den Vorgaben des Veranstalters und des Veranstaltungsorts. Die Abfallpauschale von 30,00 € netto deckt die Entsorgung von haushaltsüblichem Standabfall ab. Größere Mengen, Verpackungs- und Transportmaterial entsorgt der Aussteller selbst. Die Vorgaben zur Abfalltrennung nach Südtiroler Recht enthält das Ausstellerbriefing.

13.2 Zurückgelassener Abfall und zurückgelassenes Material werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Der Veranstalter stellt die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung; eine pauschale Strafe fällt nicht an.

13.3 Der Aussteller reinigt seinen Stand täglich vor Öffnung.

14. Ausweise, Personal, Volunteers

14.1 Der Aussteller erhält die im Vertrag genannte Zahl an Ausstellerausweisen und nimmt sie vor Ort in Empfang. Sie sind nicht übertragbar. Weitere Personen benötigen eine Eintrittskarte.

14.2 Der Aussteller setzt nur Personal ein, das zur Arbeit am Stand berechtigt ist. Er hält die arbeits-, melde- und sozialrechtlichen Vorschriften ein, die für den Einsatz in Italien gelten.

14.3 Volunteers des Veranstalters und des Local Hosts helfen bei der Organisation. Sie sind keine Mitarbeitenden des Ausstellers und schulden keine Arbeiten am Stand.

15. Haftung

15.1 Der Aussteller haftet für Schäden, die er, sein Personal oder seine Beauftragten dem Veranstalter, dem Local Host, dem Eigentümer des Veranstaltungsorts, anderen Ausstellern oder Besuchern zufügen.

15.2 Der Aussteller schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, die für Veranstaltungen im europäischen Ausland gilt, und weist sie auf Verlangen nach.

15.3 Für Ausstellungsgut, Standausstattung und mitgebrachte Gegenstände (z. B. bei Diebstahl, Feuer, Wasser, Wetter oder höherer Gewalt) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Aussteller sollte diese Risiken auf eigene Kosten versichern.

15.4 Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Aussteller regelmäßig vertrauen darf) haftet der Veranstalter begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch zugunsten der Mitarbeitenden, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, einschließlich des Local Hosts und seiner Helfer.

15.5 Schäden sind dem Veranstalter oder Local Host unverzüglich zu melden, bei Straftaten auch der Polizei.

16. Absage, Änderung und höhere Gewalt

16.1 Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. behördliche Anordnung, Unwetter, Naturereignisse, Unfall, Pandemie, Ausfall des Veranstaltungsorts), nicht oder nicht wie geplant stattfinden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

16.2 Findet die Veranstaltung verkürzt statt, wird die Standgebühr anteilig gekürzt. Entfällt sie ganz, behält der Veranstalter die bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein, höchstens 25 % der Standgebühr, soweit er nicht einen geringeren Aufwand nachweist; den übrigen Betrag erstattet er.

16.3 Der Veranstalter kann Datum, Zeiten und Ablauf aus wichtigem Grund ändern, wenn dies für den Aussteller zumutbar ist. Der Aussteller kann dann nur zurücktreten, wenn die Änderung für ihn unzumutbar ist; in diesem Fall erstattet der Veranstalter die Standgebühr.

16.4 Der Veranstalter kann den Aussteller bei schwerem Verstoß gegen diese Bedingungen oder gegen Anweisungen des Veranstalters von der Veranstaltung ausschließen. Die Standgebühr wird dann nicht erstattet.

17. Hausrecht

Der Veranstalter übt für die Dauer von Aufbau, Veranstaltung und Abbau das Hausrecht aus und darf Weisungen erteilen, zusätzlich zum Hausrecht des Eigentümers von Schloss Maretsch. Er kann die Ausübung vor Ort dem Local Host übertragen.

18. Datenschutz

18.1 Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers und seiner Mitarbeitenden (z. B. Name, Kontakt, Firmendaten, Fotos) zur Durchführung des Vertrags, zur Organisation und zur Kommunikation. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO.

18.2 Der Veranstalter gibt Daten an Dienstleister und an den Local Host nur weiter, soweit das für die Durchführung erforderlich ist. Die Veröffentlichung der Firmendaten und des Sortiments auf der Website, im Programm und auf Social Media ist Teil der Leistungen.

18.3 Die Anmeldung und die Dokumentation der Vertragsannahme erfolgen über das Anmeldesystem Festiware; die dortigen Datenschutzhinweise gelten für diesen Vorgang. Näheres regelt im Übrigen die Datenschutzerklärung auf der Website des Veranstalters.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr ab Kenntnis, spätestens ein Jahr nach dem letzten Veranstaltungstag. Das gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

19.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Chemnitz.

19.4 **Vertragssprache ist Deutsch.** Ausstellervertrag und AGB werden in deutscher Sprache geschlossen. Eine englische Übersetzung wird zur Information bereitgestellt. Bei Abweichungen zwischen den Fassungen gilt die deutsche Fassung.

19.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.